Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1875.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. Juli 1875.

13.

Gesetz vom 11. März 1875,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

über die vom Landtage der Markgrafschaft Istrien auf Grund des §. 12, Absatz 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben.

(Im Reichsgesetzblatte Stück XII Nr. 29 ausgegeben und versendet am 27. März 1875).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In der Markgrafschaft Istrien sind Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung erstreckt sich auf alle Gebiete des Landes, gleichviel, ob für dieselben derzeit Grund- oder Notifikenbücher oder gar keine öffentlichen Bücher geführt werden, und erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle innerhalb der Grenzen der Markgrafschaft Istrien befindlichen unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

§. 3.

Die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften einer Katastralgemeinde enthalten, haben zusammen ein Hauptbuch zu bilden. Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

§. 4.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Es können jedoch mehrere Grundbuchskörper, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Inwieferne in Ansehung einzelner Hausantheile die Eröffnung eines abgesonderten Eigenthums- und Lastenblattes stattfinden könne, wird auf dem Verordnungswege bestimmt werden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

§. 6.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandsblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandsblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandsblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandsblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dies, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandsblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle, eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden andern Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen

*

ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

c) Register.

§. 12.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, dann über die Parzellen-Nummern, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

B. Urkundensammlung.

§. 13.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

§. 14.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der Aufsicht der Präsidenten des Landesgerichtes in Triest und des Kreisgerichtes in Rovigno, oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, den Vorsteher des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Rovigno nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind. Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident des Kreisgerichtes in Rovigno nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt Rovigno beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuziehen.

b) Vorbereitende Anordnungen.

§. 16.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage des Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und, soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden mindestens 14 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten, und für deren rechtzeitige Zustellung zu sorgen.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht (§. 14) Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

§. 21.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beeideten Sachverständigen zu veranlassen.

2. Zu untersuchen, welche Grundparzellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche Grundparzellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind.

3. Die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Haus-Servituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Zahl 3, bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem solchen Buche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Zahl 3, nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 96) einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Zahl 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem solchen Buche nicht eingetragen waren, sind auch, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, nur mit dessen Zustimmung und nur unter der Voraussetzung zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, daß dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind

in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparzellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden, oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdies von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

§. 27.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind; befinden sich Bestandtheile eines Grundkörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dies in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte mindestens durch 30 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollen, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

§. 30.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen den Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die den Gegenstand der Erhebungen bildende Katastralgemeinde gelegen ist, zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Wurde eine auf einer Liegenschaft haftende Dienstbarkeit in dem im §. 22, Absatz 1 bezeichneten Falle ermittelt, so ist dieselbe nach den von Amtswegen zu übertragenden Lasten einzutragen.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Erlassung eines Amortisirungsedictes nicht erwirkt wurde, sonst aber die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 96) für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 96) einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die Grundbuchseinlagen jeder Katastralgemeinde mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

§. 35.

Die abgeschlossenen Grund- und Notifikenbücher, sowie die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

4. Leistungen der Gemeinden.

§. 36.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

§. 37.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

§. 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

Wien, am 11. März 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Glaser** m. p.

14.

Verordnung des Juſtizminiſteriums vom 16. März 1875,

womit in Gemäßheit des §. 39 des Geſetzes vom 11. März 1875 R. G. Bl. Nr. 29, dann auf Grund des Art. V des Einführungsgeſetzes zum allgemeinen Grundbuchsgeſetze vom 25. Juli 1871, (R. G. Bl. Nr. 95) und des §. 31 des Geſetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 96) Vollzugsbeſtimmungen über die Anlegung, Richtigſtellung und Führung der Grundbücher in der Markgrafſchaft Iſtrien erlaſſen werden.

Vorbereitende Verfügungen.

§. 1.

Die mit der Aufſicht über die Anlegung der Grundbücher betrauten Präſidenten der Gerichtshöfe erſter Inſtanz haben den Beginn und die Aufeinanderfolge der Arbeiten zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher nach Einvernehmung der Bezirksgerichte zu regeln.

Dieſe Arbeiten können in den einzelnen Gemeinden nicht früher beginnen, als bis in Anſehung derſelben die nach dem Geſetze vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) vorzunehmende Berichtigung des Kataſters beendigt iſt.

§. 2.

Bei der Entſcheidung über die Aufeinanderfolge der Arbeiten in denjenigen Gemeinden, in welchen die Berichtigung des Kataſters ſchon durchgeführt wurde, iſt einerſeits auf die verfügbaren Arbeitskräfte, andererſeits aber auf die Bedürfniſſe des Verkehres Rückſicht zu nehmen.

Soweit es thunlich erſcheint, iſt dahin zu wirken, daß die Arbeiten zur Anlegung des Grundbuches möglichſt bald auf die Berichtigung des Kataſters, namentlich in denjenigen Kataſtralgemeinden folgen, in welchen der Beſitzſtand häufigen Aenderungen unterworfen iſt.

Im Zweifel iſt denjenigen Gemeinden der Vorzug zu geben, in welchen die Arbeiten vorausſichtlich raſcher zu Ende geführt werden können.

§. 3.

Der mit der Anlegung des Grundbuches für eine Gemeinde beauftragte richterliche Beamte hat zunächſt Copien der berichtigten Indicationsſkizzen, mit Hinweglaſſung der in denſelben angegebenen Namen der Beſitzer, anfertigen zu laſſen. Dieſe Skizzen ſind anſtatt der Kataſtralmappen zu benützen.

Ferner ſind die übrigen Materialien, welche dem Kataſter oder den als Grundbücher anzuſehenden öffentlichen Büchern zu entnehmen ſind, herbeizuſchaffen.

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Verfassen weitläufiger Abschriften vermieden werde, wenn dieselben durch auszugsweise Mittheilungen ersetzt werden können.

§. 4.

In das Verzeichniß der Liegenschaften, welches nach dem Formulare I anzulegen ist, sind zuerst die Bauparzellen, dann die übrigen Grundparzellen nach Rieden geordnet, in arithmetischer Reihenfolge mit den im revidirten Kataster enthaltenen Bezeichnungen durch Ausfüllung der beiden ersten Rubriken einzutragen.

Außerdem sind in einer nach dem Formulare II zu führenden Aufschreibung die Zahlen der Katastralparzellen ersichtlich zu machen, welche für jeden einzelnen Besitzer im revidirten Kataster eingetragen erscheinen.

Das alphabetische Verzeichniß der Besitzer ist nach dem Formulare III einzurichten und die erste Rubrik desselben auszufüllen.

§. 5.

Außer den im §. 3 bezeichneten Materialien sind im geeigneten Wege alle anderen Daten zu sammeln, von welchen bei den Localerhebungen Gebrauch gemacht werden kann.

Hiebei sind insbesondere die gerichtlichen Acten zu benützen, insoweit dies ohne ausgedehnte Nachforschungen geschehen kann.

§. 6.

Wenn die Vorbereitungen soweit gediehen sind, daß der Zeitpunct für den Beginn der Anlegung des Grundbuches annäherungsweise bestimmt werden kann, so sind mit dem Gemeindevorsteher die nöthigen Vereinbarungen zu treffen und an denselben die erforderlichen Aufträge zu erlassen, damit alle Vorkehrungen in der Weise eingeleitet werden, daß die mit der Anlegung verbundenen Arbeiten unaufgehalten und ohne erhebliche Störung der wirthschaftlichen Thätigkeit der Bevölkerung durchgeführt werden können.

Den Gemeinden, sowie einzelnen Parteien, welche den Fortgang der Arbeiten zu beschleunigen wünschen, kann es anheimgegeben werden, die erforderlichen Schreibekräfte selbst zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Dem Gemeindevorsteher sind die erforderlichen Weisungen für die Vorladung der in der Gemeinde wohnenden Grundbesitzer zu ertheilen.

Diese Vorladungen können auch mündlich erfolgen.

Ferner sind die geeigneten Erhebungen zu pflegen, um die gerichtlichen Vorladungen, sowie die durch das Bezirksgericht vorzunehmenden Bestellungen von Vertretern rechtzeitig veranlassen zu können.

Gang der Erhebungen.

§. 8.

Die Erhebungen sind zunächst mit denjenigen Besitzern einzuleiten, welche in dem vorbereiteten Verzeichnisse eingetragen erscheinen.

Hiebei ist die alphabetische Reihenfolge einzuhalten, insoweit nicht Zweckmäßigkeitsgründe einen anderen Vorgang empfehlen.

§. 9.

Die mit einem einzelnen Besitzer eingeleitete Verhandlung hat sich in der Regel ununterbrochen auf alle Liegenschaften zu erstrecken, welche derselbe als Alleineigenthümer oder als Miteigenthümer besitzt. Ist ein Miteigenthumsverhältniß vorhanden, so sind die Miteigenthümer vorzurufen und es ist mit denselben die Verhandlung in Ansehung der im Miteigenthume stehenden Liegenschaften durchzuführen.

§. 10.

Bei Beginn einer jeden Verhandlung ist dem Besitzer zunächst der für denselben im Kataster eingetragene Besitz mit Hilfe der vorbereiteten Aufschreibungen und der Indicationsskizze bekannt zu geben.

Soweit es zur Beseitigung von Zweifeln, insbesondere zur Constatirung der Identität der Liegenschaften nothwendig erscheint, ist eine Besichtigung derselben an Ort und Stelle vorzunehmen.

§. 11.

Wird von einem Besitzer behauptet, daß er Parzellen besitze, welche im revidirten Kataster noch nicht auf seinen Namen eingetragen erscheinen, oder ergibt sich, daß Parzellen, als deren Besitzer er angegeben erscheint, von einem Anderen besessen werden, so sind die betheiligten Parteien, insoferne es zur Ermittlung der Verhältnisse nothwendig ist, vorzurufen.

In jedem Falle sind derartige Aenderungen für die mit den Betheiligten später einzuleitenden Verhandlungen in Evidenz zu bringen.

§. 12.

Ergibt es sich aus den Erhebungen, daß eine Katastralparzelle ihre in der Indicationsskizze angegebene Gestalt in Folge einer Theilung oder aus anderen Gründen verändert hat, so ist, falls nicht eine geometrische Aufnahme der gegenwärtigen Gestalt durch einen hiezu berufenen Sachverständigen bewirkt oder durch einen bereits vorhandenen Plan ersetzt werden kann, eine solche Beschreibung der seit der Anlage der Indicationsskizze eingetretenen Aenderung aufzunehmen, welche es einem Sachkundigen ermöglicht, dieselbe in dieser Skizze (§. 26) ersichtlich zu machen.

Für die Zwecke dieser Beschreibung wird es sich insbesondere empfehlen, die neue Begrenzung einer Parzelle in der Weise zu bestimmen, daß die Entfernung der Endpuncte der geraden Linie oder der mehreren geraden Linien, aus denen die neue Grenze besteht, von zwei in der Indicationsskizze ersichtlichen Puncten angegeben wird.

Ist z. B. die Parzelle A, B, C, D

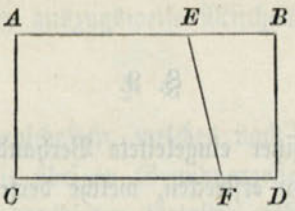

durch die Linie E, F in zwei neue Parzellen getheilt worden, so genügt es, um diese neue Grenzlinie auf einer Mappe ziehen zu können, die Entfernung des Punctes E von A und B und des Punctes F von C und D zu bestimmen.

Würde aber diese Grenzlinie in mehrere gerade Linien aufzulösen sein, wie z. B. in die Linien EG, GH und HF,

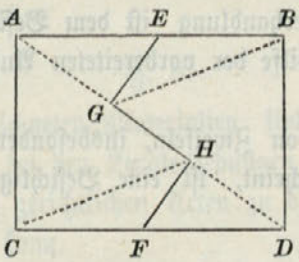

so müßten außer den Puncten E und F noch der Punct G durch Messung der Linien AG und BG, dann der Punct H durch Messung der Linien CH und DH bestimmt werden.

In der Beschreibung sind die Längenbestimmungen auf Grund der von den Betheiligten vorgenommenen oder von denselben anerkannten Messungen, welche mit der Meßkette vorgenommen werden können, anzugeben.

Der Beschreibung ist eine, dieselbe veranschaulichende Skizze, in welcher die Nummern der angrenzenden Parzellen ersichtlich zu machen sind, beizufügen.

§. 13.

Wenn es sich herausstellt, daß eine im Kataster eingetragene Parzelle in Folge von Elementarereignissen ganz verschwunden ist, oder daß eine Parzelle besteht, welche im Kataster keine Aufnahme gefunden hat, oder daß durch Theilung neue Parzellen entstanden sind, oder daß die im Kataster in Beziehung auf die Conscriptionsnummern der Gebäude und die Culturart der übrigen Grundstücke enthaltenen Angaben der Wirklichkeit nicht entsprechen, so sind die eingetretenen Aenderungen im Verzeichnisse der Liegenschaften ersichtlich zu machen.

§. 14.

Neu aufgefundene Parzellen sind hiebei mit einer Zahl zu versehen, welche sich an die letzte Parzellenzahl des Katasters in der arithmetischen Reihenfolge zunächst anschließt.

Wurde die Zahl der Parzellen durch Theilungen vermehrt, so sind die neuen Parzellen durch Bruchzahlen zu bezeichnen. War die alte Parzelle, welche getheilt worden ist, mit einer ganzen Zahl bezeichnet, so hat diese Zahl den Zähler der Bruchzahl zu bilden, mit welcher

jede, durch die Theilung neu entstandene Parzelle zu bezeichnen ist; die Nenner dieser Bruchzahl sind von 1 angefangen in arithmetischer Reihenfolge zu bestimmen. Wenn daher z. B. die mit der Zahl 50 bezeichnete Parzelle in drei Theile getheilt worden ist, so sind die neuen Parzellen mit $^{50}/_{1}$, $^{50}/_{2}$ und $^{50}/_{3}$ zu bezeichnen.

War hingegen die alte Parzelle mit einer Bruchzahl, z. B. mit $^{10}/_{4}$ bezeichnet, so ist diese Untertheilung der Parzellenzahl in der Weise fortzusetzen, daß die Nenner der neuen Bruchzahlen sich in der arithmetischen Reihenfolge an die Nenner der im Kataster enthaltenen Bruchzahlen anschließen.

Wenn daher die Parzelle $^{10}/_{4}$ in 3 Theile getheilt erscheint, so ist eine der neuen Parzellen mit $^{10}/_{4}$, die beiden anderen aber sind, falls die Bruchzahlen $^{10}/_{5}$ bis $^{10}/_{8}$ im Kataster zur Bezeichnung anderer Parzellen vorkommen, mit $^{10}/_{9}$ und $^{10}/_{10}$ zu bezeichnen.

In Beziehung auf die etwa nothwendige Bezeichnung der Parzellen nach Culturgattungen ist die durch den §. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88 vorgezeichnete Terminologie in Anwendung zu bringen.

§. 15.

Alle in Folge der Localerhebungen neu vorgenommenen Bezeichnungen der Parzellen durch Zahlen, sowie durch Angabe der Culturgattung haben bis zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit dem Kataster als vorläufige zu gelten, und sind in das Verzeichniß der Liegenschaften unter Klammern einzutragen. Dieses Zeichen der Klammern ist bei jeder späteren Anwendung einer derartigen vorläufigen Bezeichnung beizubehalten.

§. 16.

Die bei den Localerhebungen wahrgenommenen Aenderungen in Beziehung auf die Zahl und die Gestalt der Katastralparzellen, dann die für die später vorzunehmende Berichtigung der Indicationsskizze ausreichende Beschreibung dieser Aenderungen (§. 12), ferner alle in Beziehung auf die Bezeichnung der Parzellen vorgenommenen Aenderungen (§§. 14, 15) sind in einer Weise in Evidenz zu bringen, welche zur Mittheilung an die mit der Berichtigung des Katasters betraute Behörde geeignet ist.

§. 17.

Nach Feststellung der Zahl, Lage und Bezeichnung der im Besitze einer Partei befindlichen Parzellen ist die Erhebung auf die übrigen für die Anlegung des Grundbuches nöthigen Daten (§§. 21, 22 des Gesetzes vom 11. März 1875, R. G. Bl. Nr. 29) auszudehnen.

In Ansehung der Gegenstände dieser Erhebungen ist bei allen Verhandlungen dieselbe Reihenfolge einzuhalten, insoweit nicht Zweckmäßigkeitsgründe einen anderen Vorgang empfehlen.

§. 18.

Die Erhebungen sind in einer dem Zwecke derselben entsprechenden Weise zu leiten, und es sind hiebei die Bestimmungen des Gesetzes über die Anlegung der Grundbücher vom

11. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 29) im Zusammenhange mit dem allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) gegenwärtig zu halten.

§. 19.

Nach jeder Verhandlung sind die durch dieselbe als erledigt anzusehenden Posten in den Verzeichnissen der Liegenschaften und der Besitzer zu bezeichnen; zugleich ist die etwa erforderliche Ergänzung oder Berichtigung des Verzeichnisses der Besitzer vorzunehmen.

Nach Beendigung der Verhandlungen mit den im Verzeichnisse der Besitzer eingetragenen Personen ist die Verhandlung in Ansehung derjenigen Liegenschaften durchzuführen, welche in dem Verzeichnisse derselben noch als unerledigt erscheinen.

Protokollirung.

§. 20.

Bei der Protokollirung der Ergebnisse der Erhebungen kann auf die bei den Vorarbeiten gesammelten Materialien, z. B. durch Berufung auf die im §. 4, Abs. 2 dieser Verordnung bezeichnete Aufschreibung oder auf einen vor Beginn der Anlegung vorbereiteten Besitzbogen (§ 22) hingewiesen werden, ohne die in denselben enthaltenen Daten zu wiederholen, falls die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten bei den Erhebungen constatirt worden ist. Wird eine derartige Hinweisung auf andere Acten vorgenommen, so hat dies in einer Weise zu geschehen, welche die Identität der bezogenen Stelle außer Zweifel setzt, und diese Stelle leicht auffindbar macht.

In jedem Falle sind jedoch in dem Protokolle in gedrängter Kürze die Grundlagen zu bezeichnen, auf welchen die in das Grundbuch vorzunehmenden Eintragungen der bei den Erhebungen ermittelten Eigenthumsrechte, Dispositionsbeschränkungen, dann der mit einer Liegenschaft verbundenen Rechte und der Grunddienstbarkeiten, ferner die Bildung der Grundbuchskörper beruhen soll.

In gleicher Weise sind alle wesentlichen Zustimmungserklärungen der Parteien anzuführen.

Wurden eingehende thatsächliche Erhebungen eingeleitet, so sind bei der Protokollirung der Ergebnisse gleichfalls die Grundlagen anzugeben, auf welchen dieselben beruhen.

Wenn die Parteien die Protokollirung einzelner Erklärungen, welche eine rechtliche Bedeutung haben, ausdrücklich begehren, so kann deren Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 21.

Die Protokollirung kann entweder auf abgesonderten, für jede Verhandlung bestimmten Bogen, welche nach Beendigung der Verhandlungen zu heften sind oder in einem fortlaufenden Verhandlungsprotokolle erfolgen. Auch in letzterem Falle ist, soweit es thunlich erscheint, dafür Sorge zu tragen, daß die mit einander im Zusammenhange stehenden Erhebungen, selbst im Falle einer Unterbrechung ihrer Aufnahme im Protokolle, ungetrennt wiedergegeben werden.

Die Unterzeichnung durch die Parteien ist unter jede dieselben betreffende Verhandlung zu setzen.

Wenn das Protokoll einen großen Umfang erreicht, so ist dasselbe zu paginiren und mit einem Register zu versehen, welches die Auffindung der einzelnen Verhandlungen zu erleichtern geeignet ist.

Verfassung der Besitzbogen.

§. 22.

Die Besitzbogen sind während der Dauer der Localerhebungen vorzubereiten, insoferne als dies ohne eine Verzögerung dieser Erhebungen ausführbar erscheint.

Diese Vorbereitung kann schon zur Zeit der Vorarbeiten für die Anlegung des Grundbuches in Ansehung derjenigen Grundbuchskörper stattfinden, hinsichtlich deren mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß die dem Kataster oder den vorhandenen öffentlichen Büchern zu entnehmenden Daten bei den Erhebungen weder eine Berichtigung, noch eine Ergänzung erfahren werden.

Die Besitzbogen, welche nicht schon vor Beendigung der Erhebungen zu Stande kommen, sind am Sitze des zu den Erhebungen berufenen Bezirksgerichtes zu verfassen.

§. 23.

Für die Anlegung der Besitzbogen ist die Form der Grundbuchseinlagen zu wählen, wenn mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß die vorzunehmenden Eintragungen vor der Eröffnung des Grundbuches einer Anfechtung nicht ausgesetzt sein werden.

Außer diesem Falle ist an der Spitze der ersten Seite der Name des Besitzers mit den sich auf die Person desselben beziehenden Daten ersichtlich zu machen; für die übrigen Eintragungen aber das für das Gutsbestandsblatt vorgeschriebene Formulare zu benützen.

Die Eintragungen in die Besitzbogen sind durch Querstriche, welche über die ganze Blattseite zu ziehen sind, abzuschließen.

§. 24.

Die Besitzbogen sind, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in einer Weise zu heften, welche der Gefahr des Zerreißens bei häufigem Gebrauche vorbeugt.

Dieselben sind zu numeriren und die Nummern derselben sind in den Verzeichnissen der Liegenschaften und der Besitzer ersichtlich zu machen.

§. 25.

Die Einsicht in die Besitzbogen, welche in Fascikeln von mäßiger Stärke sorgfältig aufzubewahren sind, sowie in die übrigen die Anlegung der Grundbücher betreffenden Actenstücke kann nur unter der Aufsicht der hiemit beauftragten Person stattfinden.

Berichtigung der Skizze.

§. 26.

Ehe die Besitzbogen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden, ist eine etwa nothwendige Berichtigung der Indicationsskizze, deren Vornahme Fachkenntnisse voraussetzt, durch

einen beeideten Geometer, oder falls ein solcher nicht zur Verfügung stehen sollte, durch einen anderen Sachkundigen unter richterlicher Aufsicht zu bewirken.

Bei der Berichtigung der Indicationsskizze sind die zu berichtigenden Linien, dann die zu löschenden Parzellennummern durch kleine Querstriche zu durchstreichen, die neuen Linien, sowie die neuen Nummern von Grundparzellen mit rother Farbe, die neuen Nummern der Bauparzellen aber mit schwarzer Farbe einzuzeichnen.

Würde durch diese Einzeichnungen die Deutlichkeit gefährdet, so ist der betreffende Theil der Skizze in einem entsprechenden vergrößerten Maßstabe auf einem leeren Raume des Skizzenblattes oder auf einem abgesonderten Blatte zu reproduciren, wobei das Verhältniß der Lage zu den angrenzenden Parzellen in deutlicher Weise ersichtlich zu machen ist.

An der zu berichtigenden Stelle der Skizze ist auf die vorgenommene Vergrößerung hinzuweisen.

Verkehr mit der Katastralbehörde.

§. 27.

Nach der Beendigung aller Localerhebungen sind alle in Beziehung auf die Daten des Katasters wahrgenommenen Aenderungen der mit der Berichtigung des Katasters betrauten Behörde mitzutheilen (§. 16), zugleich ist an diese Behörde die Anfrage zu richten, ob die in Folge der Localerhebungen gewählten vorläufigen Bezeichnungen beibehalten werden können.

Langt eine zustimmende Erklärung dieser Behörde ein, so sind die den vorläufigen Bezeichnungen beigefügten Klammern zu durchstreichen.

Ergibt sich in Folge der Mittheilung dieser Behörde die Nothwendigkeit einer Aenderung vorläufiger Bezeichnungen, so ist diese Aenderung in der zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit dem Kataster erforderlichen Weise vorzunehmen.

Der Fortgang der weiteren für die Anlegung des Grundbuches nöthigen Arbeiten ist jedoch durch die Correspondenz über die Wahl der Bezeichnungen nicht aufzuhalten.

Verfassung der Grundbuchseinlagen.

§. 28.

Zur Verfassung der Grundbuchseinlagen sind mit gedruckten Rubriken versehene Blätter von sehr dauerhaftem Papier zu verwenden, welche nach den vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu ertheilenden Weisungen zu beziehen sind.

Jedes Blatt und jede Seite, welche den Eintragungen für das Gutsbestandsblatt, das Eigenthumsblatt oder das Lastenblatt gewidmet ist, wird im ersten Falle mit dem Buchstaben A, im zweiten Falle mit dem Buchstaben B und im dritten Falle mit dem Buchstaben C bezeichnet.

Gutsbestandsblatt.

§. 29.

Das Gutsbestandsblatt besteht aus zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung hat nebst der Aufschrift die Bestandtheile der Grundbuchskörper zu enthalten.

In der zweiten Abtheilung sind die mit einem Grundbuchskörper verbundenen Rechte, sowie die einem herrschenden Gute zustehenden Grunddienstbarkeiten ersichtlich zu machen, und alle für das Gutsbestandsblatt bestimmten Eintragungen vorzunehmen. Diese Abtheilung ist, wenn in einem Gutsbestandsblatte mehrere Grundbuchskörper eingetragen erscheinen, für alle diese Grundbuchskörper ohne Sonderung zu führen.

Die beiden Abtheilungen des Gutsbestandsblattes können nach Erforderniß auf abgesonderten Blättern oder auf den beiden Seiten eines und desselben Blattes, oder auf einer und derselben Seite enthalten sein.

§. 30.

Wenn in einem Gutsbestandsblatte nur Ein Grundbuchskörper einzutragen ist, so ist das Formulare IV, wenn aber mehrere Grundbuchskörper einzutragen sind, so ist das Formulare V zu benützen.

In dem letzteren Falle ist vor jedem Grundbuchskörper in der Mitte des Blattes neben der als Aufschrift dienenden Benennung oder anstatt derselben die in arabischen Ziffern zu schreibende Zahl, welche der Grundbuchskörper in dieser Einlage zu führen hat, zu setzen.

Wird einer dieser Grundbuchskörper in der Folge in eine andere Einlage eingetragen, so ist diese Zahl des Grundbuchskörpers in der neuen Einlage unter Klammern ersichtlich zu machen und die Zahl der früheren Grundbuchseinlage in Bruchform darunter zu setzen.

Zwischen den einzelnen Grundbuchskörpern ist ein angemessener Raum für spätere Zuschreibungen offen zu lassen.

§. 31.

Jede Katastralparzelle ist in der Regel als eine besondere Post in die erste Abtheilung des Gutsbestandsblattes einzutragen.

Wenn jedoch mehrere Katastralparzellen zusammen ein physisches Ganze, z. B. einen Acker, einen Wald, eine Wiese, ein Haus mit Hof und Garten bilden, so sind dieselben als eine einzige Post einzutragen und die Parzellenzahlen in der für dieselben bestimmten Rubrik nebeneinander zu setzen.

§. 32.

Sind die Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in mehreren Katastralgemeinden gelegen, so sind diese Bestandtheile in der ersten Abtheilung des Gutsbestandsblattes nach Gemeinden gesondert anzuführen. Die Postenzahlen der Parzellen haben für jede Gemeinde neu zu beginnen. Vor die Aufzählung der Parzellenzahlen ist der Name der betreffenden Gemeinde und des Gerichtsbezirkes zu setzen.

Die Angabe des Gerichtsbezirkes hat in Ansehung derjenigen Gemeinden zu entfallen, welche in dem Sprengel des Bezirksgerichtes liegen, bei welchem das Grundbuch geführt wird. Nach der Aufzählung der zu einer Katastralgemeinde gehörigen Parzellen ist ein angemessener Raum für spätere Zuschreibungen frei zu lassen.

*

§. 33.

Das in ein Grundbuch einzulegende Verzeichniß von Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in einem anderen Grundbuche eingetragen sind (§ 33 des Gesetzes vom 11. März 1875, R. G. Bl. Nr. 29) ist nach dem Formulare VI zu verfassen.

Wenn mehrere derartige Verzeichnisse in ein Grundbuch einzulegen sind, so werden dieselben mit römischen Ziffern bezeichnet.

§. 34.

Wird nach Eröffnung des Grundbuches eine Aenderung einer Parzellenzahl oder einer anderen Bezeichnung der Parzellen, oder eine Berichtigung der Mappe in Folge einer grundbücherlichen Amtshandlung nothwendig, so ist in Ansehung der vorläufigen Bezeichnungen, der Ermittlung der bleibenden Bezeichnung, der Berichtigung der Mappe und des Verkehres mit der Behörde, welcher der Kataster untersteht, nach §§. 14, 15, 26, 27 dieser Verordnung vorzugehen.

§. 35.

Aenderungen der Daten, welche die für die Bezeichnung der Parzellen bestimmte Rubrik (Hausnummer, Culturgattung) enthält, sind auf Grund der von einer hiezu berufenen Behörde gemachten Mittheilung auch nach Eröffnung des Grundbuches von Amtswegen im Gutsbestandsblatte und, soweit es erforderlich ist, auch in der Mappe ersichtlich zu machen.

Das Gleiche gilt von Aenderungen, welche in Ansehung der Parzellenzahlen im Kataster vorgenommen wurden, insoferne diese Aenderungen im Grundbuche durchgeführt werden können, ohne in dem bücherlichen Stande ein Hinderniß zu finden.

Ein solches Hinderniß ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Aenderung der Parzellenzahlen im Kataster auf Grund einer Theilung erfolgt ist, welche im Grundbuche noch nicht durchgeführt erscheint und wenn der Umfang der neu gebildeten Parzellen nicht mit den Grenzen des in einem Gutsbestandsblatte als eine selbstständige Post eingetragenen Grundstückes zusammenfällt.

Kann eine derartige Aenderung im Grundbuche nicht durchgeführt werden, so ist die von Seite der Katastralbehörde erfolgte Mittheilung über die Aenderung bei der Mappe im Grundbuchsamte solange aufzubewahren, bis die Voraussetzungen eintreten, unter denen die Aenderung im Grundbuche ersichtlich gemacht werden kann.

§. 36.

Liegt einem Grundbuchsgerichte die Mittheilung über eine im Kataster vorgenommene Grundtheilung vor, so kann sich die Partei, welche in der Folge um die dieser Theilung entsprechende grundbücherliche Zu- und Abschreibung einschreitet, auf die in jener Mittheilung zur Bezeichnung des Trennstückes enthaltenen Daten beziehen und ist in solchem Falle die Beibringung eines besonderen Theilungsplanes entbehrlich.

Eigenthumsblatt.

§. 37.

Das Eigenthumsblatt ist nach dem Formulare VII anzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen die beiden Abtheilungen des Gutsbestandsblattes auf derselben Seite eines Blattes eingetragen werden, kann das Eigenthumsblatt die zweite Seite dieses Blattes bilden.

Lastenblatt.

§. 38.

Das Lastenblatt ist nach dem Formulare VIII einzurichten.

Dasselbe hat mindestens aus zwei Seiten zu bestehen.

§. 39.

Wurde bei den Localerhebungen der Bestand einer Grunddienstbarkeit ermittelt, welche auf einem Grundbuchskörper haftet, der bisher nicht in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen war, so ist vor das Lastenblatt ein mit den Rubriken des Lastenblattes versehenes Blatt mit der Aufschrift „Alte Lasten" einzulegen (§. 49) und die Dienstbarkeit in dasselbe einzutragen.

§. 40.

Erscheint der Grundbuchskörper, in Ansehung dessen bei den Localerhebungen eine Grunddienstbarkeit neu ermittelt wurde, in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen, so ist diese Dienstbarkeit in das gewöhnliche Lastenblatt aufzunehmen.

Die Eintragung einer Dienstbarkeit, welche nach den von Amtswegen zu übertragenden Lasten vorzunehmen ist, hat demnach erst bei Eröffnung des Grundbuches zu erfolgen, und ist bis dahin in einer besonderen hiezu bestimmten Aufschreibung in Evidenz zu halten.

Uebertragung grundbücherlicher Eintragungen.

§. 41.

Die Eintragungen, welche aus einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche in die neu verfaßten Grundbuchseinlagen von Amtswegen übertragen werden, sind mit Ordnungszahlen in arithmetischer Reihenfolge, mit Beobachtung der Vorschriften der Grundbuchs-Instruction vom 12. Jänner 1872 (R. G. Bl. Nr. 5) zu versehen.

Diese Uebertragung hat sich auf alle hiezu geeigneten Eintragungen zu erstrecken, welche vor dem Abschlusse der betreffenden Grundbuchseinlagen des ganz oder theilweise außer Gebrauch zu setzenden Buches vorgenommen werden.

Ergänzung der Einlagen und der einzelnen Blätter.

§. 42.

Bei Bemessung des für jedes der drei Blätter einer Grundbuchseinlage zu bestimmenden Raumes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe für eine längere Zeit ausreiche.

Erscheint der Raum eines Blattes noch vor dem Einbinden der Grundbuchseinlagen ausgefüllt, so sind der Einlage neue Blätter in der erforderlichen Anzahl beizulegen.

Nach dem Einbinden der Grundbuchseinlagen kann die Fortsetzung eines Blattes auf dem freien Raume eines anderen Blattes derselben Einlage eröffnet werden. Sind die Blätter einer Einlage gänzlich ausgefüllt, so ist eine Fortsetzung der Einlage, wenn sich der Fall einer neuen Eintragung ergibt, in dem Ergänzungsbande zu eröffnen.

Diese Fortsetzung, für welche die Rubriken der einzelnen Blätter nach den dieser Verordnung beiliegenden Formularen vorzubereiten sind, ist für alle weiteren, dieselbe Einlage betreffenden Eintragungen bestimmt.

Der Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Einlage und der Fortsetzung derselben ist durch gegenseitige Hinweisungen ersichtlich zu machen.

Aeußere Erfordernisse der Grundbuchseinlagen.

§. 43.

Die in Form der Grundbuchseinlagen verfaßten Besitzbogen können nur dann bei der Bildung der Grundbuchseinlagen beibehalten werden, wenn dieselben frei von Correcturen sind.

Die Zahl, welche der Besitzbogen führt, ist im Falle der Beibehaltung desselben zu durchstreichen.

§. 44.

Die bei Verfassung einer Grundbuchseinlage auf jeder Blattseite gemachten Eintragungen sind durch Querstriche, welche über die ganze Breite des Blattes zu ziehen sind, abzuschließen.

Die zu einer Grundbuchseinlage gehörigen Blätter sind, wenn dieselben nicht blos aus einem einzigen Bogen bestehen, in einer Weise zu heften, welche der Gefahr des Zerreißens bei häufigerem Gebrauche begegnet.

§. 45.

Die Grundbuchseinlagen sind mit Nummern in arithmetischer Reihenfolge zu versehen und in Fascikeln von mäßiger Stärke zu verwahren. Die Nummern der in einem Fascikel verwahrten Grundbuchseinlagen sind auf dem Deckel desselben anzugeben.

Es ist Sorge zu tragen, daß die in demselben Fascikel aufbewahrten Grundbuchseinlagen auch bei Benützung derselben nicht zerstreut werden.

Register.

§. 46.

Die Real- und Personenregister sind, wenn die Verzeichnisse der Liegenschaften und der Besitzer für diesen Zweck nicht fortbenützt werden können, nach den für diese Verzeichnisse vorgeschriebenen Formularen mit Hinweglassung der für die Zahl der Besitzbogen bestimmten Rubrik anzulegen.

In jedem Falle ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Register mit den die Uebersicht erleichternden Unterabtheilungen versehen seien, und daß in denselben so viel freier Raum gelassen werde, als voraussichtlich für längere Zeit zur Aufnahme von Ergänzungen benöthigt wird.

Die Ergänzungen und Berichtigungen dieser Register sind sofort nach den dieselben bedingenden grundbücherlichen Eintragungen vorzunehmen.

Einleitung des Richtigstellungsverfahrens.

§. 47.

Das Verfahren zur Richtigstellung der Grundbuchseinlagen einer Katastralgemeinde hat der Beendigung dieser Einlagen so bald als möglich nachzufolgen.

Wenn nicht besondere Verhältnisse einen anderen Vorgang empfehlen, so ist dieses Verfahren in Ansehung aller Gemeinden, in welchen die Localerhebungen zur selben Zeit stattfanden, gleichzeitig einzuleiten.

Enthält aber das Grundbuch einer Katastralgemeinde einen Grundbuchskörper, von welchem Bestandtheile in einer anderen Gemeinde gelegen sind, so ist die Grundbuchseinlage, welche diesen Grundbuchskörper enthält, in jedem Falle vor der Einleitung des Richtigstellungsverfahrens zu vervollständigen.

§. 48.

Die Anmeldungen, welche sich auf Besitz- oder Eigenthumsverhältnisse beziehen (§. 7a des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96), sind auf demjenigen Blatte in Evidenz zu bringen, auf welchem die dem gestellten Begehren entsprechende Eintragung zu vollziehen war.

Auf demselben Blatte ist auch die Löschung einer solchen Anmeldung vorzunehmen.

§. 49.

Für die Anmeldungen, welche die Belastung eines Grundbuchskörpers zum Gegenstande haben, welcher noch nicht in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen war (§. 7b des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96), ist, sofern es nicht schon bei Verfassung der Grundbuchseinlage geschah, ein besonderes Blatt mit der Aufschrift „Alte Lasten" in der im §. 39 dieser Verordnung bezeichneten Weise zu eröffnen.

Auf diesem Blatte sind alle Eintragungen, welche sich auf die angemeldeten alten Lasten beziehen, vorzunehmen.

§. 50.

Anmeldungen, welche die von Amtswegen vorzunehmende Uebertragung des in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche enthaltenen Lastenstandes betreffen, sind in dem gewöhnlichen Lastenblatte ersichtlich zu machen.

§. 51.

Die Anmeldungen und die mit denselben im Zusammenhange stehenden Verhandlungen sind in einem abgesondert vom Tagebuche zu führenden Verzeichnisse in Evidenz zu halten.

Evidenz über den Fortgang der Arbeiten.

§. 52.

Die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz haben über den Gang der Arbeiten zur Anlegung der Grundbücher vierteljährig, die Grundbuchsgerichte aber haben über den Gang und die Ergebnisse des Richtigstellungsverfahrens halbjährig Bericht zu erstatten.

Diese Berichte sind dem Justizministerium im Wege des Oberlandesgerichtes vorzulegen.

§. 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Glaser m. p.

Formulare I zu §. 4.

Verzeichniß der Liegenschaften*)

in der Katastralgemeinde:

Katastral-zahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Culturgattung)	Zahl des Besitzbogens	Zahl der Grund-buchseinlage	Anmerkung

*) Wird das Verzeichniß als Realregister fortbenützt (§. 46), so ist die Aufschrift zu ändern und zu schreiben: „Realregister zum Grundbuche der Katastralgemeinde . . . . . ."

Formulare II zu §. 4.

Aufschreibung

über den Katastralbesitz der einzelnen Besitzer in der Katastralgemeinde:

Name und andere zur Bezeichnung des Besitzers dienende Merkmale	Katastralzahlen	Anmerkung

Formulare III zu §. 4.

Verzeichniß*)

der Besitzer in der Katastralgemeinde:

Name und andere zur Bezeichnung der Person dienende Merkmale	Zahl des Besitzbogens	Zahl der Grundbuchseinlage	Anmerkung

*) Wenn das Verzeichniß als Personenregister fortbenützt werden soll (§. 46), so ist die Aufschrift zu ändern und zu setzen: „Personenregister zum Grundbuche der Katastralgemeinde . . . . . ."

Formulare IV zu § 30.

A.

Zahl der Grundbuchseinlage *) Katastralgemeinde:

(Aufschrift.)

Post-zahl	Katastral-zahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Culturgattung)	Post-zahl	Katastral-zahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Culturgattung)

*) Wird das Formulare für einen Besitzbogen benützt, so ist die Zahl desselben mit Vorsetzung der Buchstaben B. Z. (Besitzbogen Zahl) unter die für die Zahl der Grundbuchseinlage bestimmte Stelle zu setzen.

Postzahl	Eintragung

Formulare V zu §. 30.

Zahl der Grundbuchseinlage: Katastralgemeinde:

Katastral-zahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Culturgattung)	Katastral-zahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Culturgattung)

Aufschrift: Zahl des Grundbuchskörpers.

Formulare VI zu §. 33

Verzeichniß-Zahl: Katastralgemeinde:

gehörig zu dem Grundbuchskörper:
in der Grundbuchseinlage:
der Katastralgemeinde:
des Gerichtsbezirkes:

Post-zahl	Katastral-zahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Culturgattung)	Post-zahl	Katastral-zahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Culturgattung)

Formulare VII zu §. 37.

B.

Postzahl	Eintragung

Formulare VIII zu §. 38.

C.

Postzahl	Eintragung	fl.	kr.